



StRin H. Menzel

Staatliche Schulpsychologin

Sehr geehrte Eltern,

falls bei Ihrem Kind eine **Lese-und Rechtschreibstörung // Lesestörung // Rechtschreibstörung** festgestellt wurde und Sie Maßnahmen nach Art. 52 Abs. 5 BayEUG beantragen möchten, so benötigt das AKG noch einige Unterlagen von Ihnen.

Bei einem Schulwechsel muss stets eine Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen an die neue Schullart stattfinden. Um Ihrem Kind rechtzeitig zu Beginn des neuen Schuljahres Maßnahmen gewähren zu können, sollte diese Überprüfung möglichst bald in diesem Schuljahr noch stattfinden – so können Sie auch bei Bedarf noch individuell beraten werden und es kann festgestellt werden, ob eventuell eine erneute Testung erforderlich ist.

Lassen Sie mir daher so bald wie möglich folgende Unterlagen zukommen (im Sekretariat oder Lehrerzimmer im verschlossenen Umschlag abgeben):

- **Kopien sämtlicher Testergebnisse** (Bitte beachten Sie, dass eine reine Aufzählung der erzielten Testwerte nicht ausreicht; lassen Sie sich eine Kopie der Testergebnisblätter aushändigen!)
- **bisherige schulpsychologische Stellungnahme**
- **ausgefüllter Antrag** zur Gewährung von Maßnahmen (Formular liegt zum Mitnehmen aus)

Ich werde Ihren Antrag zusammen mit meiner schulpsychologischen Stellungnahme an die Schulleitung weitergeben. Die Schulleitung kann Ihren Antrag dann auf dieser Grundlage bearbeiten.

Bitte beachten Sie: Ohne die oben genannten Unterlagen kann ich keine Stellungnahme abgeben und Ihr Antrag auf Gewährung von Maßnahmen kann dann nicht gewährt werden.

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie noch knappe Informationen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz. Falls Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Menzel
Staatliche Schulpsychologin

I. Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellung nach § 33 BaySchO

1. Für die Schülerin/den Schüler kann die Arbeitszeit bei allen schriftlichen Leistungsnachweisen verlängert werden.
2. Auch bei den schriftlichen Arbeiten der Abiturprüfung kann die Arbeitszeit verlängert werden.
3. Der Schülerin/dem Schüler können schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorgelesen werden (untere Klassenstufen).
4. Sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in der Schulordnung vorgesehen ist, können einzelne schriftliche (z.B. Diktat, Vokabeltests) durch mündliche Leistungsfeststellungen ersetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderung gewahrt bleibt.

II. Notenschutz bei Leistungsfeststellung nach § 34 BaySchO

1. Aufgrund der bescheinigten Rechtschreibstörung kann auf die Bewertung der Rechtschreibleistung verzichtet werden.

Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis in folgender Form zu vermerken:
„Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in allen Fächern verzichtet.“

2. Aufgrund der bescheinigten Rechtschreibstörung können in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von der Schulordnung mündliche Leistungen stärker gewichtet werden.

Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis in folgender Form zu vermerken:
„In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.“

3. Aufgrund der bescheinigten Lesestörung kann in den Fächern Deutsch und in den Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet werden.

Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis in folgender Form zu vermerken:
„Auf die Bewertung des Vorlesens wurde im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen verzichtet.“

Die Entscheidung über Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz trifft der Schulleiter.

Gemäß § 36 BaySchO können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler schriftlich beantragen, dass „ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.“

Wichtige Hinweise zum Abiturzeugnis:

Eine in den Jahrgangsstufen 11 und/oder 12 wahrgenommene Notenschutzmaßnahme wird im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife vermerkt.

In der Jahrgangsstufe 10 – im Einzelfall auch in Jahrgangsstufe 9 – abgelegte Fächer, deren Note unter Einschluss einer Notenschutzmaßnahme zustande gekommen ist, sind ebenfalls mit entsprechendem Hinweis im Abiturzeugnis aufzunehmen.